Satzung der Aktion West-Ost e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen "Aktion West-Ost".
- 2. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".
- 3. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Aktion West-Ost e.V. verfolgt im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung" über die Gemeinnützigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und Jugendbildung. Er verwirklicht dies durch die rechtliche und vermögenswirksame Trägerschaft der Aktion West-Ost im BDKJ Arbeitsgemeinschaft für europäische Friedensfragen. Er wird nur im Rahmen der Ordnung und der Beschlüsse der Aktion West-Ost im BDKJ tätig.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Die stimmberechtigten Mitgliedsverbände der Aktion West-Ost im BDKJ können Mitglied des Vereins werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Es handelt sich dabei jeweils um nicht eingetragene Vereine. Geborene Mitglieder sind die Mitglieder des Bundesvorstandes der Aktion West-Ost im BDKJ.

§ 4 Austritt

Die Mitgliedschaft der Mitgliedsverbände endet mit deren Auflösung oder mit dem Wegfall der Stimmberechtigung in der Aktion West-Ost Im BDKJ.

Die Mitgliedschaft der geborenen Mitglieder endet durch Tod, Niederlegung oder Beendigung des Amtes.

Der Austritt der Gründungsmitglieder ist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus der(m) Vorsitzende(n) und zwei Stellvertreter(innen).
- 2. Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam im Sinne des BGB.
- 3. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl nachfolgender Vorstandsmitglieder im Amt. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied im Bundesvorstand der Aktion West-Ost im BDKJ sein und dort noch mindestens eine restliche Amtszeit von einem halben Jahr aufweisen.
- 4. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Geschäftsbericht vorzulegen.
- 5. Der Vorstand kann sich zur Führung der Vereinsgeschäfte eines Geschäftsführers bedienen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen.
- 2. Auf Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung ist diese einzuberufen. Stimmberechtigte sind alle Mitgliedsverbände. Sie haben je zwei Stimmen. Diese werden jeweils durch zwei Delegierte wahrgenommen. Die Delegation bedarf der Schriftform. Stimmberechtigte Mitglieder sind außerdem die geborenen Mitglieder und die Vorstandsmitglieder mit je einer Stimme.
- 3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mit Angabe der Tagesordnung.
- 4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Beschluss über den Jahresabschluss
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen zum Vorstand
- Beschluss über den Etat
- Beschluss über die Aufnahme von Darlehen
- Beschluss über Verträge, die nur mit einer Frist von mehr als einem Jahr gekündigt werden können.
- Beschluss über Satzungsänderung und Auflösung
- Beschluss über den Erwerb und die Veränderung von Immobilien

§ 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, zu der die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist sie innerhalb von vier Wochen an den Sitz des Vereins einzuberufen. Sie ist dann bei gleicher Tagesordnung beschlussfähig.
- 2. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 3. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- 4. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder erforderlich.
- 5. Über die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen in vollem Umfang der Aktion West-Ost im BDKJ und ihren Mitgliedsverbänden zur Verfügung gestellt. Sollte keine dieser Organisationen mehr bestehen, ist es einer anderen geeigneten Organisation zu gemeinnützigen Zwecken der Jugendpflege, Jugendbildung und Völkerverständigung zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit anderer Satzungsteile nicht. Die verbleibenden Teile bleiben wirksam und sind ihrem Zweck entsprechend zu verwenden oder auszulegen.

Diese Satzung wurde errichtet durch die Gründungsversammlung am 21. November 1989 in Berlin. Sie wurde geändert durch die 1. ordentliche Mitgliederversammlung am 17. März 1990 in Düsseldorf, die 1. außerordentliche Mitgliederversammlung am 26. Mai 1990 in Berlin, die ordentliche Mitgliederversammlung am 01. November 2008 in Limburg/Lahn und die ordentliche Mitgliederversammlung am 05. März 2016 in Göttingen.